



JOHANNITER

# SATZUNG

## der Johanniter- Schwesternschaft e. V.

- Fassung vom 12. Juni 2024 -



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein „Johanniter-Schwesternschaft e. V.“ (im Folgenden „Johanniter-Schwesternschaft“) ist ein Werk der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens Sankt Johannis vom Spital zu Jerusalem, (im Folgenden „Johanniterorden“).
- (2) Der Sitz der Johanniter-Schwesternschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr der Johanniter-Schwesternschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Als Werk des Johanniterordens ist die Johanniter-Schwesternschaft der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Johanniter-Schwesternschaft widmet sich in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe:
  - a. der Pflege von Kranken, Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung sowie der Gesundheitsvorsorge, insbesondere in den Häusern des Johanniterordens oder mit dem Johanniterorden verbundenen Einrichtungen,
  - b. der sozialpflegerischen Arbeit, vornehmlich in Kirchengemeinden, und
  - c. entsprechenden Aufgaben in sozialen und karitativen Einrichtungen und Verbänden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Religion.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Personen für die Tätigkeiten gemäß Absatz 1. Dies erfolgt durch eigene Ausbildungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen oder die Unterstützung dieser Maßnahmen in entsprechend geeigneten fremden Einrichtungen,

- b. die Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 durch Schaffung und Erhalt regionaler und überregionaler Strukturen zur Förderung der Gemeinschaft und zur Betreuung der Mitglieder,
  - c. die Förderung der Mitglieder bei der Gestaltung geistlichen Lebens,
  - d. die Vergabe von Stipendien an wirtschaftlich Bedürftige (§ 53 AO) zur Ermöglichung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung nach Buchstabe a..
- (5) Die Satzungszwecke der Johanniter-Schwesternschaft werden auch durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht. Es handelt sich hierbei um Kooperationen gemäß § 57 Absatz 3 AO. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit dem Johanniterorden, den Genossenschaften/Kommenden des Johanniterordens sowie der Johanniter-Stiftung. Des Weiteren erfolgt ein planmäßiges Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Gesellschaften innerhalb des Unternehmensverbundes der Johanniter GmbH und innerhalb des Unternehmensverbundes des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.. Das planmäßige Zusammenwirken verwirklicht sich z. B. durch eine Inanspruchnahme von Unterkunft, Verpflegung und Tagungsräumlichkeiten oder fachlicher Beratung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke, sowie der Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen.
- (6) Die Johanniter-Schwesternschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen nach den steuerlichen Richtlinien ist möglich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Johanniterorden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied der Johanniter-Schwesternschaft können qualifiziert ausgebildete oder hochschulisch qualifizierte Fachpersonen in Pflegeberufen, Fachpersonen in anderen geregelten Heilberufen sowie akademisch ge-

sundheitsbezogen qualifizierte Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Johanniter-Schwesternschaft gemäß dieser Satzung in Geist und Tat zu verwirklichen. Der Vorstand kann – mit Zustimmung des Verwaltungsrates – sonstigen Personen, die bereit sind, Ziele und Zwecke der Johanniter-Schwesternschaft zu unterstützen, mit deren Zustimmung die Mitgliedschaft verleihen.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 müssen einer christlichen – in der Regel einer evangelischen – Kirche angehören, die dem Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) angeschlossen ist.
- (3) Weitere Mitglieder der Johanniter-Schwesternschaft sind mit deren Zustimmung der Herrenmeister des Johanniterordens, der Ordenskanzler, der Ordensdekan, der Ordenswerkmeister und die Ordensoberin sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Johanniter-Schwesternschaft.
- (4) Fördernde Mitglieder der Johanniter-Schwesternschaft können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele der Johanniter-Schwesternschaft unterstützen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 in die Johanniter-Schwesternschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages in Textform durch den Vorstand.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand nach Beratung mit dem Verwaltungsrat in einer Beitragsordnung festgesetzt. Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 endet mit Beendigung des zugrundeliegenden Amtes.
- (2) Der Austritt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

- (3) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes aus der Johanniter-Schwesternschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der Johanniter-Schwesternschaft verletzt, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 3 kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde beim Verwaltungsrat der Johanniter-Schwesternschaft eingelegt werden, der abschließend entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 4 oder Beschluss nach abschließender Entscheidung durch den Verwaltungsrat.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe der Johanniter-Schwesternschaft e. V. sind:

- a. der Vorstand;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Johanniter-Schwesternschaft besteht aus drei Personen:
  - a. der Ordensoberin als Vorsitzende. Sie wird vom Herrenmeister des Johanniterordens ernannt und kann von ihm abberufen werden;
  - b. ein vom Herrenmeister des Johanniterordens zu benennendes Mitglied des Ordens;
  - c. ein vom Verwaltungsrat auf vier Jahre zu wählendes Mitglied, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören, die der ACK angeschlossen ist.
- (3) Der Vorstand leitet die Angelegenheiten der Johanniter-Schwesternschaft, führt die Geschäfte und vertritt die Johanniter-Schwesternschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt mindestens durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vorsitzende zur alleinigen

Vornahme betriebsüblicher Geschäfte und Maßnahmen bevollmächtigen. Davon ausgenommen sind Ausgaben ab einem Betrag von 10.000,00 (zehntausend) Euro, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen.

## § 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern:
  - a. 6 Mitglieder der Johanniter-Schwesternschaft, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllen,
  - b. 3 Mitglieder des Johanniterordens,
  - c. weitere 3 Mitglieder sollen Personen des öffentlichen Lebens oder Fachleute im weitesten Sinne der Heilberufe sein.
- Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 3 Absatz 2.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrates ein Mitglied kooptieren, das auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen ist.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Vertretung aus seiner Mitte. Der Verwaltungsratsvorsitzende muss Mitglied des Johanniterordens sein. Dessen Vertretung muss Mitglied der Johanniter-Schwesternschaft nach § 3 Absatz 1 sein. Die Wahlen werden mit Zustimmung des Herrenmeisters des Johanniterordens wirksam.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn der Herrenmeister des Johanniterordens, der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Bei Dringlichkeit kann mit Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsratsvorsitzenden die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Verwaltungsrat tagt, sofern er nichts Abweichendes beschließt, in Anwesenheit des Vorstandes. Auf Verlangen des Verwaltungsrates gilt für den Vorstand Anwesenheitspflicht.

- (6) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse in Präsenzsitzung, in textlichem Umlaufverfahren, in einer Videokonferenz oder in Kombination daraus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fassen.

## § 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe:
- über Grundsatzfragen der Johanniter-Schwesternschaft zu beraten und zu beschließen;
  - den Vorstand zu unterstützen und zu beraten;
  - das Mitglied des Vorstandes nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c zu wählen;
  - bei Ausscheiden der bisherigen Ordensoberin eine Nachfolgerin zu nominieren und dem Herrenmeister des Johanniterordens zur Ernennung vorzuschlagen;
  - den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplänen zu genehmigen;
  - den durch den Vorstand aufgestellten Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahrs entgegenzunehmen und zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen, der Erklärung von Bürgschaften sowie den Grundsätzen der Vermögensanlagen durch den Vorstand zuzustimmen.
- (2) Über die jeweilige Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertretung, bei deren Verhinderung das jeweils dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrates leitet.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt die Vorstandsvorsitzende oder bei ihrer Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstandes mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung ein.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt, oder wenn der Herrenmeister dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes und Kenntnisnahme des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans,
  - b. Entlastung des Verwaltungsrates,
  - c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von mindestens drei Viertel der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 beschlossen werden. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Genehmigung durch den Herrenmeister des Johanniterordens.
- (2) Im Fall der Auflösung der Johanniter-Schwesternschaft sind der Vorsitzende des Verwaltungsrates und das dienstälteste Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme der Ordensoberin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, der Herrenmeister bestimmt andere Liquidatoren.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt – entsprechend den obigen Bestimmungen – an den Johanniterorden mit Sitz in Potsdam.

Nieder-Weisel, 12. Juni 2024

---

Diese Fassung der Satzung wurde am 12. Juni 2024 durch die Mitgliederversammlung der Johanniter-Schwesternschaft beschlossen und am 21. August 2024 gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 durch Unterzeichnung vom Herrenmeister des Johanniterordens genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg bei Nr. VR 22448 B am 4. März 2025 eingetragen.

